

Strasse 1

27 June 1983

4. das Amt der WO Landesregierung, Abteilung IV 5,
1014 Wien (zweifel), nach Rechtskraft

Spurströmungsquantifizierung

Vor der Richtigkeit
der Auslegung

ohne behördliche

Östlich der Straße Schönfeld - Oberweiden befindet sich weniger als 1 km von ersterem Ort entfernt zwischen den Aekern eine landwirtschaftlich nicht genutzte Parzelle mit schottrigen Untergrund, die mit Kiefern aufzuforsten versucht wurde. Unmittelbar an die Straße angrenzend ist ein Areal vorhanden, auf dem die Bäume nur spärlich angekommen sind. Gerade diese kleine Fläche beherbergt das letzte Vorkommen eines kleinen Schmetterlings in Österreich, der auch sonst nur von ganz wenigen Stellen in Südosteuropa bekannt geworden ist. Es handelt sich um die Psychide (Fam. Bockträger) *Epichnopteryx undulella* F.R. in der Subspecies *schwingenschuss* Hbl., die überhaupt nur aus Samtgemeinden des Marchfeldes gemeldet wurde, aber heute durch Aufforstungen außerhalb der genannten Stelle nirgends mehr vorkommt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Lassee,
z.H. des Herrn Bürgermeisters

und zur Kenntnis an

2. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb,
1014 Wien
3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8252/4

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
13. September 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Beschneidung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Einspruch eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu befehlen, einen begünstigten
Bewerber zu wählen und hat mit 2.100.-- Bundesgelder-
marken zu versehen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8252/4

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 (DW)

Datum

27. Juni 1983

Betrifft, die Lsg. des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Parzelle Nr. 279/2, KG. Schönfeld, (Schmetterlingswiese), Eigentümer Marktgemeinde Lassee, zum Naturdenkmal.

Beschheid

Spruchhauptsatzung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Parzelle Nr. 279/2, KG. Schönfeld, (Schmetterlingswiese), Eigentümer Marktgemeinde Lassee, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Begründung

Östlich der Straße Schönfeld - Oberweiden befindet sich weniger als 1 km von ersterem Ort entfernt zwischen den Häusern eine landwirtschaftlich nicht genutzte Parzelle mit schottrigem Untergrund, die mit Kiefern aufzuforsten versucht wurde. Unmittelbar an die Straße angrenzend ist ein Areal vorhanden, auf dem die Bäume nur spärlich angekommen sind. Gerade diese kleine Fläche beherbergt das letzte Vorkommen eines kleinen Schmetterlings in Österreich, der auch sonst nur von ganz wenigen Stellen in Südosteuropa bekannt geworden ist. Es handelt sich um die Psychide (fam. Lactiger) Epichnopteryx undella F.R. in der Subspecies schwingenschussii Ebl., die überhaupt nur aus Sandgebieten des Marchfeldes gemeldet wurde, aber heute durch Aufforstungen außerhalb der genannten Stelle nirgends mehr vorkommt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Lassee,
z.H. des Herrn Bürgermeisters

und zur Kenntnis an

2. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb,
1014 Wien
3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8252/4

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
13. September 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Beschneidung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Einspruch eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu befehlen, einen begünstigten
Bewerbsantrag zu erfüllen und ist mit 2.100.-- Bundesgelder-
marken zu versehen.